

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2008/12

6. Mai 2008

Original: Deutsch

**RID:** 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 16. Mai 2008)

**Thema:** Änderungsvorschläge zum Entwurf der Notifizierungstexte OTIF/RID/NOT/2009

### Antrag Deutschlands

Durch den Vergleich Ausgabe 2009 der TS-R-1 mit dem RID/ADR 2009 bezüglich der **Harmonisierung** mit UN ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

1. Redaktionelle Änderung:

**2.2.7.2.4.3** "2.2.7.2.3.2.1" ändern in:

"2.2.7.2.3.2".

2. Entsprechend der Vorschrift des Absatzes 2.2.7.7.1.3 des RID/ADR 2007 fehlt in den Absätzen 2.2.7.2.4.2 und 2.2.7.2.4.3 der neuen Ausgabe 2009 ein Verweis auf die Aktivitätsgrenzwerte am Wagen/Fahrzeug bei der Klassifizierung von LSA- und SCO-Versandstücken.

**2.2.7.2.4.2** erhält folgenden Wortlaut:

**"2.2.7.2.4.2 Klassifizierung als Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA)**

Radioaktive Stoffe dürfen nur als LSA-Stoffe klassifiziert werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.1, und des Unterabschnitts 4.1.9.2 **und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CW 33 (2)** erfüllt sind."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2.2.7.2.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

**"2.2.7.2.4.3 Klassifizierung als oberflächenkontaminierte Gegenstände (SCO)**

Radioaktive Stoffe dürfen nur als SCO-Gegenstände klassifiziert werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.2.1, ~~und~~ des Unterabschnitts 4.1.9.2 **und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CW 33 (2)** erfüllt sind."

3. Der Absatz 2.2.7.8.5 des RID/ADR 2007 fehlt in der neuen Ausgabe 2009. Die Vorschrift sollte daher als neuer Absatz 5.1.5.3.5 eingefügt werden.

5.1.5.3.5 Einen neuen Absatz 5.1.5.3.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"5.1.5.3.5 Bei der internationalen Beförderung von Versandstücken, für die eine Genehmigung der Bauart oder der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung betroffenen Staaten unterschiedliche Genehmigungstypen gelten, muss die in Absatz 5.1.5.3.4 vorgeschriebene Zuordnung zu den Kategorien in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."**

4. Die Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.22.5 sind im RID/ADR bereits in den Absätzen 2.2.7.2.3.3.1 und 2.2.7.2.3.4.1 enthalten. Unterabschnitt 6.4.22.5 ist daher zu streichen.

6.4.22.5 streichen.

5. Der Verweis auf Unterabschnitt 6.4.8.14 ist zu ergänzen:

2.2.7.2.3.4.1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Für die Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe ist eine multilaterale Zulassung erforderlich. Gering dispergierbare radioaktive Stoffe müssen so beschaffen sein, dass die Gesamtmenge dieser radioaktiven Stoffe in einem Versandstück **unter Beachtung der Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.8.14** die folgenden Vorschriften erfüllt: ...".

6. Der Verweis auf Unterabschnitt 6.4.11.2 ist zu ergänzen:

2.2.7.2.3.5 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Versandstücke, die spaltbare Radionuklide enthalten, müssen der jeweiligen Eintragung der Tabelle 2.2.7.2.1.1 für spaltbare Stoffe zugeordnet werden, es sei denn, eine der Bedingungen in den nachfolgenden Absätzen a) bis d) **und die Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.11.2 sind** ~~ist~~ erfüllt."

7. Der Absatz 2.2.7.7.1.7 des RID/ADR 2007 fehlt in der neuen Ausgabe 2009. Die Vorschrift sollte daher als neuer Absatz 2.2.7.2.3.6 eingefügt werden:

2.2.7.2.3.6 Einen neuen Absatz 2.2.7.2.3.6 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"2.2.7.2.3.6 Sofern nicht gemäß Unterabschnitt 6.4.11.2 ausgenommen, dürfen Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten, sofern zutreffend, entsprechend ihren Zulassungszeugnissen nicht enthalten:**

- a) **eine Masse an spaltbaren Stoffen, die von der für das Versandstückmuster zugelassenen abweicht,**

- b) Radionuklide oder spaltbare Stoffe, die von denen für das Versandstückmuster zugelassenen abweichen, oder
- c) Inhalte in einer Form oder einem physikalischen oder chemischen Zustand oder in einer räumlichen Anordnung, die von denen für das Versandstückmuster zugelassenen abweichen."

8. Der Verweis auf die Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 ist in Absatz 2.2.7.2.4.1.1 b) und d) zu ergänzen.

**2.2.7.2.4.1.1** Die Absätze b) und d) erhalten folgenden Wortlaut:

"b) sie Instrumente oder Fabrikate in begrenzten Mengen, **wie in Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegt**, enthalten;"

"d) sie radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen, **wie in Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegt**, enthalten."

9. **2.2.7.2.4.1.4** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Radioaktive Stoffe **in anderen als den in Unterabsatz 2.2.7.2.4.1.3 beschriebenen Formen und** mit einer Aktivität, welche die in Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 Spalte 4 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet, dürfen der UN-Nummer 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – BEGRENZTE STOFFMENGE zugeordnet werden, vorausgesetzt: ...".

10. **2.2.7.2.4.6.1** erhält folgenden Wortlaut:

~~"2.2.7.2.4.6.1 Versandstücke, die gemäß Absatz 2.2.7.2.4 (Absätze 2.2.7.2.4.1 bis 2.2.7.2.4.5) nicht anderweitig klassifiziert sind,~~ **Typ B(U)-, Typ B(M)- und Typ C-Versandstücke** sind in Übereinstimmung mit dem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Bauart ausgestellten Zulassungszeugnis des Versandstücks zu klassifizieren."

11. **2.2.7.2.4.6.2** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

~~"Ein Versandstück darf nur als Typ B(U)-Versandstück~~ **darf** klassifiziert werden, ~~wenn es~~ entsprechend seinem Zulassungszeugnis nicht ~~enthält~~ enthalten: ...".

12. **2.2.7.2.4.6.3** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

~~"Ein Versandstück darf nur als Typ B(M)-Versandstück~~ **darf** klassifiziert werden, ~~wenn es~~ entsprechend seinem Zulassungszeugnis nicht ~~enthält~~ enthalten: ...".

13. **2.2.7.2.4.6.4** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

~~"Ein Versandstück darf nur als Typ B(C)-Versandstück~~ **darf** klassifiziert werden, ~~wenn es~~ entsprechend seinem Zulassungszeugnis nicht ~~enthält~~ enthalten: ...".